

Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet " Mitterfeld ",
Gemeinde Irlbach.

Deckblatt 1

Parzelle 2

Inhalt der Änderung

Die Parzelle 2 wird aus der Immissionsschutzfläche herausgenommen und steht für eine den Festsetzungen des Bebauungsplan entsprechende Bebauung zur Verfügung.

Begründung:

Ein Verbleib der Parzelle 2 im Bereich der Immissionsschutzflächen kann unterbleiben, da die angrenzende Landwirtschaft auf El.Nr. 115 (Steininger H.) nur im Nebenerwerb betrieben wird, eine Abgrenzung durch Gartenland besteht und eine Intensivtierhaltung im Bereich der Ortsbebauung keine Aussicht auf Zulassung hat.

Von Gemeindeseite wurde mit der Abteilung IV/a des Landratsamtes Straubing-Bogen diesbezüglich Zustimmung erwirkt.

Straßkirchen, den 21.04.1988

~~Architekt~~ ~~W. Riedl~~
Architekturbüro
21444 Straßkirchen



Mit der Änderung des Bebauungsplanes besteht Einverständnis:

Steininger Helmut

Steininger Helmut

Änderung genehmigt mit Beschluß vom **23. AUG. 1988**

Gemeinde Irlbach, den **25. AUG. 1988**

.....
(1. Bürgermeister)

Riedl
Riedl
1. Bürgermeister

Anordnung genehmigt mit
Beschluß vom

Straubing 14.9.88
Landratsamt Straubing-Bogen

Landratsamt
Straubing-Bogen, den

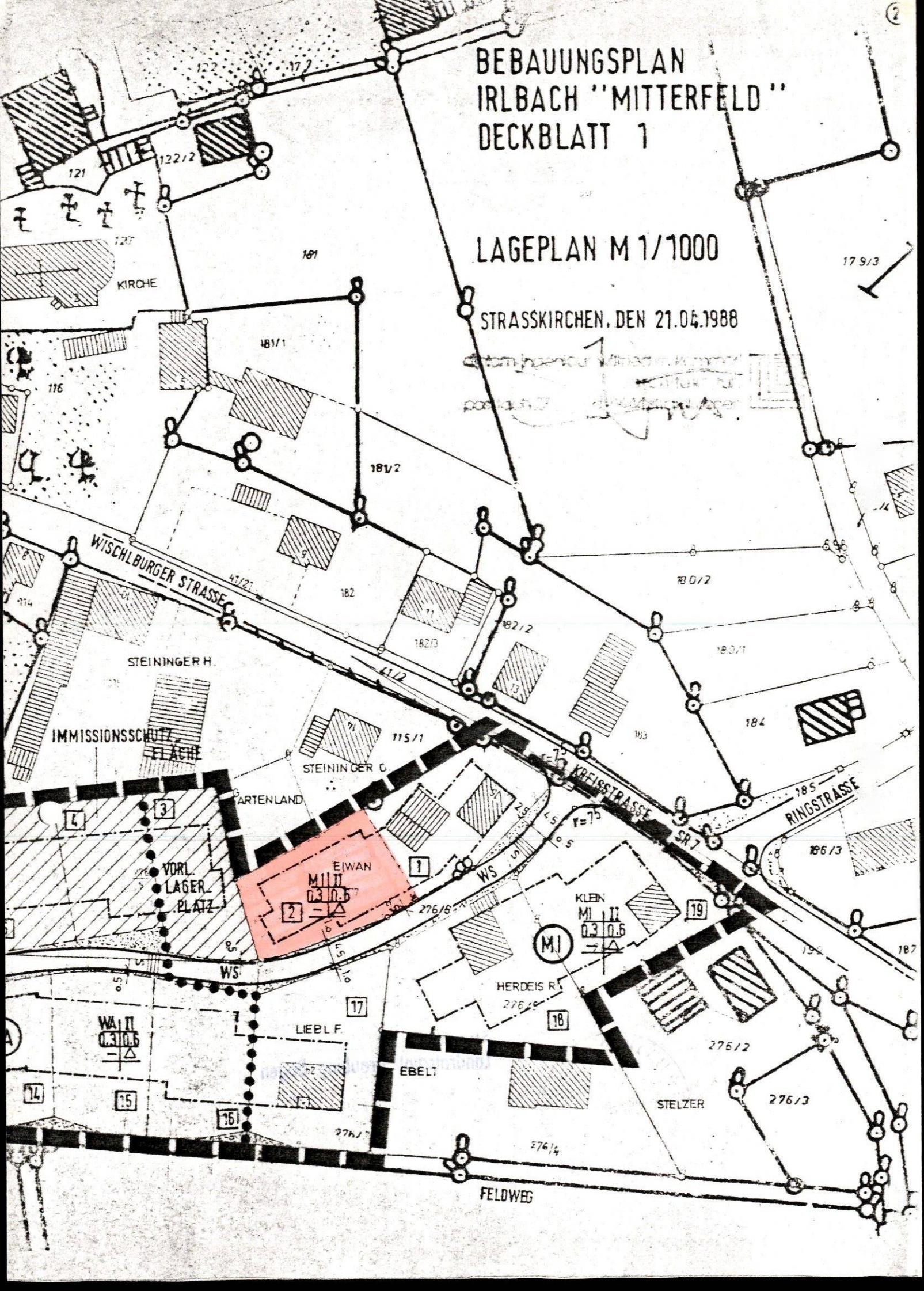


Gutlmann
Gutlmann, PR

BEBAUUNGSPLAN IRLBACH "MITTERFELD" DECKBLATT 1

LAGEPLAN M 1/1000

STRASSKIRCHEN, DEN 21.04.1988



B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.8.88 die Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld“ mit Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1 wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 25.8.88 gem. § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.9.88, Nr. IV/2-610, erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

In das Deckblatt samt Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer Nr. 6 Straßkirchen, Lindenstr. 1, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 12 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 40 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 3 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist;

Bekanntgemacht am: 29.9.88
Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen Gemeindetafeln

Straßkirchen, den 28.9.88



.....
Riedl
1. Bürgermeister

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen.